STADT OVERATH

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB
Nr. 91 - Overath, Diepenbroich -, 3. Änderung

Textliche Festsetzungen / Hinweise

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
(gem. § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

1.1 Gewerbegebiete gemäß § 8 BauNVO

Innerhalb des Gewerbegebiets sind gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO folgende Arten der allgemein zulässigen Nutzungen nicht zulässig:

- Tankstellen (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)
- Anlagen für sportliche Zwecke (§ 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
- Bordelle, bordellartige Betriebe und solche Betriebe, deren beabsichtigte Nutzung auf die Ausübung sexueller Handlungen innerhalb der Betriebsflächen ausgerichtet ist, oder bei denen die Ausübung sexueller Handlungen ein betriebliches Wesensmerkmal darstellt,
- Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handels- und Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher, wenn das angebotene Sortiment ganz oder teilweise den Waren der zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimente der „Overather Liste" zuzuordnen ist.
  Verkaufsflächen im Sinne dieser Festsetzung sind Flächen, die dem Verkauf dienen, einschließlich von nicht nur kurzfristig genutzten Flächen außerhalb von Gebäuden, sowie einschließlich der Standflächen für Verkaufsregale und Einrichtungsgegenstände, der Kassenzonen und Vorkassenbereiche, sowie von Flächen für Auslagen und Ausstellungen und von Lagerflächen soweit sie dem Kunden zugänglich sind.

Die Overather Liste ist Bestandteil des Bebauungsplanes und als Anlage beigefügt.

Zentren - oder nahversorgungsrelevante Randsortimente sind bis zu einem maximalen Anteil von 10 % an der Gesamtverkaufsfläche zulässig, wenn sie der Ergänzung des nicht zentrenrelevanten Kernsortimentes dienen und diesem deutlich untergeordnet sind.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO ist die Einrichtung von Verkaufsflächen für den Verkauf von zentren- und nahversorgungsrelevantem Sortiment an Endverbraucher zulässig, wenn sie der Versorgung der im Gewerbegebiet Tätigen dienen und sofern es sich um den Anlagetyp Kiosk oder Imbiss mit einer maximalen Verkaufsfläche von 30 m² handelt.

1.2 Ausschluss von nach § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungsart Vergnügungsstätten sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke in dem Gewerbegebiet nicht Bestandteil des Bebauungsplans wird.

2. Maß der baulichen Nutzung (Höhe baulicher Anlagen)
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO ergibt sich die zulässige Höhe baulicher Anlagen aus der in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Höhe baulicher Anlagen (OK) in Meter (m) über Normal Null (ü.NN) als Höchstmaß.

Die im Bebauungsplan festgesetzten maximalen Höhen baulicher Anlagen und Gebäude können ausnahmsweise überschritten werden von durch die Technik bedingte und genutzte Aufbauten, wie z. B. Be- und Entlüftungsanlagen, Aufzugsmaschinenhäuser, Ausgänge von notwendigen Treppenhäusern, Lichtkuppeln usw. um maximal 3,00 m auf bis zu 10% der Grundfläche des obersten Vollgeschosses.

3. Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind. (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Die Errichtung von baulichen Anlagen jeglicher Art ist in dem gekennzeichneten Bereich nicht zulässig. Die Anlage von nicht notwendigen Stellplätzen ist ausnahmsweise zulässig. Es gelten die Bestimmungen zu Anbauverbotszonen gem. § 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz.

4. Sichtfeld

Das im Bebauungsplan festgesetzte Sichtfeld ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Bepflanzung darf eine Höhe von maximal 0,60 m über Oberkante der angrenzenden Verkehrsflächen nicht überschreiten.

5. Verkehrsflächen (Bereich ohne Ein- und Ausfahrt)

Entlang der Bundesstraße B 55 wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.

6. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Nachträgliche Berichtigung

Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO auf den im Bebauungsplan ~~Nr. 101~~ festgesetzten, mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen unzulässig sind. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

7. Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets, Zuordnungsfestsetzung

Den festgesetzten Gewerbegebieten im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 91, 3. Änderung werden gemäß § 1a i. V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB insgesamt 97.335 Biotopwertpunkte aus der privaten Ökokontofläche „Michael Becher", Overath Lölsberg ((Flurstücke 294, 146, 41 und 32 tlw., Flur 12, Gemarkung Heiliger), zugeordnet.

8. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 Abs. 1 BauO NRW

Lagerplätze und Stellplatzanlagen sind in Richtung öffentlicher Erschließungsstraßen einzugrünen und so zu gestalten, dass sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind.

Mauern sind zur Grundstückseinfriedung unzulässig.

Bei der Anpflanzung von Schnitthecken sind pro laufendem Meter mindestens drei Pflanzen der folgenden Pflanzenauswahlliste anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzenausfälle sind art- und funktionsgerecht zu ersetzen.

Zäune zur Grundstückseinfriedung und/oder zur Einfassung von Stellplatzanlagen und Lagerplätzen dürfen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten und sind zu begrünen. Pro laufendem Meter ist mindestens eine Pflanze der folgenden Pflanzenauswahlliste anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzenausfälle sind art- und funktionsgerecht zu ersetzen.

Pflanzenauswahlliste Schnitthecken:

Acer campestre	*Feldahorn*	*Str. 2xv. 175-200, m.B*
Carpinus betulus	*Gewöhnliche Hainbuche*	*Str. 2xv. 175-200, m.B*
Crataegus monogyna	*Eingriffliger Weißdorn*	*Str. 3 TR, 100-150, o.B.*
Fagus sylvatica	*Rotbuche*	*Str. 2xv. 175-200, m.B*
Ligustrum vulgare	*Liguster*	*vStr. 8 TR, 100-150, o.B.*

Pflanzenauswahlliste Kletterpflanzen (Pflanzware mit Topfballen)

Clematis in Sorten Waldrebe Hedera helix	*Sol. 3xv, 100/150 2xv.,*
Efeu Hydrangea petiolaris Kletter-Hortensie	*4-6Tr., 80/100 2xv.*
Lonicera in Arten Heckenkirsche	*60/80 Sol. 3xv, 100/150*
Parthenocissus in Arten Wilder Wein Rosa,	*2xv., 3-4 TR., 60/80 3xv.*
kletternde Sorten Kletterrosen	*A-Qualität*

HINWEISE

1. Beim Auffinden von Kampfmitteln/Bombenblindgängern sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst, Bezirksregierung Köln, Tel.: 0221/1473860, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder das Ordnungsamt der Stadt Overath zu benachrichtigen.

2. Der Rheinisch-Bergische Kreis, Abteilung Wasser- und Abfallwirtschaft, weist darauf hin, dass das Plangebiet in einem Bereich von Grundwasserabsenkungen in Fließgewässerzonen liegt, was zu stauenassen und grundnassen Böden führt. Es muss daher gegebenenfalls mit zusätzlichen Vorkehrungen bei der Bauausführung (Keller) gerechnet werden.

3. Nach den §§ 9 und 12 Abs. 2 Bundesbodenschutzverordnung ist es nicht zulässig, Bodenmaterial, das die Vorsorgewerte überschreitet, auf Flächen, über die keine Erkenntnisse über das Vorliegen von schädlichen Bodenveränderungen bekannt sind, aufzubringen.
   Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene humose Oberboden sollte im Plangebiet verbleiben, um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte nach BBodSchV nicht überschritten sind, vor Schadstoffeinträgen zu schützen. Bei der Umsetzung der Baumaßnahme ist der § 2 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz zu beachten. Hiernach ist das Einbringen von Materialien, die von den oberen Bodenschichten anderen Orts abgetragen wurde, auf oder in Böden in einer Gesamtmenge von über 800 cbm bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorab anzuzeigen.

4. Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW wird hier verwiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als „Untere Denkmalbehörde" oder das „Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege" Außenstelle Overath, Gut Eichthal, An der B 484, 51491 Overath, Telefon 02206/9030-0, Telefax 02206/903022 unverzüglich zu informieren.
   Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege ist abzuwarten.
   Hinweise auf Bodendenkmale geben alte Steinsetzungen, Bodenfärbungen durch Holzzersetzung, Scherben, Knochen oder Metallgegenstände.

9. **Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Bei der Errichtung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Räumen gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) entlang der B 55 sind zum Schutz vor Verkehrslärm aktive und passive Schallschutzmaßnahmen zu ergreifen. Im Wesentlichen sind hier folgende Maßnahmen zu nennen:

- Erhöhtes Schalldämm-Maß für die Außenbauteile.
- Schallgedämmte Fenster gemäß der VDI 2719 mit integrierten Lüftungssystemen und Rollkästen.
- Besondere Anordnung und Gestaltung der Gebäude zur Abschirmung von Ruhebereichen.
- Besondere Anordnung schutzbedürftiger Räume innerhalb der Gebäude.
- Schallschutzwände

EMPFEHLUNG

Erneuerbare Energien
Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung soll eine klima- und umweltschonende Stadtentwicklung realisiert werden, indem erneuerbare Energien genutzt werden sowie mit Energie- und Wasservorräten schonend umgegangen wird. Zu diesem Zweck ist der Einsatz erneuerbarer Energien der Nutzung nicht-regenerativer Energien vorzuziehen.

Artenschutz
Um den Verlust von Tagesverstecken zu kompensieren, können an der neuen Gebäudefassade insgesamt drei Flachkästen für gebäudebewohnende Fledermäuse angebracht werden. Es ist darauf zu achten, dass sich die Flachkästen nicht in der Nähe von Lichtquellen befinden, sondern in lichtverschatteten Bereichen angebracht werden. Darüber hinaus ist eine freie An- und Abflugmöglichkeit zu gewährleisten. Es wird empfohlen, für die Installation der Ersatzquartiere ein Fachbüro hinzuzuziehen, um eine sinnvolle Platzierung der Quartiere und eine fachgerechte Anbringung zu gewährleisten.

Bauzeitenbeschränkung
Der (Teil-) abriss von Gebäuden soll in der Zeit von Mitte November bis Mitte Februar eines Jahres erfolgen, um sicher stellen zu können, dass keine Wochenstuben beeinträchtigt werden können. Da sich zu dieser Zeit überwinternde Tiere in den Gebäuden aufhalten könnten, ist vor den Arbeiten auf Kot- und Fettspuren zu achten. Bei Hinweisen auf solche Spuren sind die Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rheinisch-Bergischen Krieses abzustimmen.

Ökologische Baubegleitung
Kann die Bauzeitenbeschränkung nicht eingehalten werden, so sollte alternativ eine ökologische Baubegleitung durchgeführt werden. Hier wird sichergestellt, dass bei den vorgesehenen Arbeiten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, also keine Individuen der potenziell vorkommenden Arten getötet, verletzt oder erheblich gestört werden. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung können auch nicht „planungsrelevante Vogelarten", deren Nester und Brut gem. Art. 5 EU-Vogelschutz-Richtlinie ebenfalls nicht zerstört oder beschädigt werden dürfen, erfasst und entsprechend behandelt werden. Werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung streng oder besonders geschützte Tierarten nachgewiesen, so sind die Abrissarbeiten umgehend zu unterbrechen und das weitere Vorgehen kurzfristig mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises abzustimmen.

ANLAGE

Overather Sortimentsliste

Zentrenrelevante Sortimente

- Bastel- und Geschenkartikel
- Bekleidung aller Art
- Bücher
- Büromaschinen (ohne Computer)
- Campingartikel
- Computer, Kommunikationselektronik
- Elektrokleingeräte
- Elektrogroßgeräte
- Foto, Video
- Gardinen und Zubehör
- Glas, Porzellan, Keramik
- Haushaltswaren/Bestecke
- Haus-, Heimtextilien, Stoffe
- Kunstgewerbe/Bilder und -rahmen
- Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle
- Leder- und Kürschnerwaren
- Musikalien
- Nähmaschinen
- Optik und Akustik
- Sanitätswaren
- Schuhe und Zubehör
- Spielwaren
- Sportartikel einschl. Sportgeräte
- Tonträger
- Uhren/Schmuck, Gold- und Silberwaren
- Unterhaltungselektronik und Zubehör
- Waffen, Jagdbedarf

Nicht zentrenrelevante Sortimente

- Bad-, Sanitäreinrichtungen und -zubehör
- Bauelemente, Baustoffe
- Beleuchtungskörper, Lampen
- Beschläge, Eisenwaren
- Bodenbeläge, Teppiche, Tapeten
- motorisierte Fahrzeuge aller Art und Zubehör
- Erde, Torf
- Fahrräder und Zubehör
- Farben, Lacke
- Fliesen
- Gartenhäuser, -geräte
- Herde/Öfen
- Holz
- Installationsmaterial
- Küchen (inkl. Einbaugeräte)
- Möbel (inkl. Büromöbel)
- Pflanzen und -gefäße
- Rollläden und Markisen
- Werkzeuge
- Zooartikel

Nahversorgungsrelevante Sortimente

- Arzneimittel
- (Schnitt-)Blumen
- Briefmarken
- Drogeriewaren
- Kosmetika und Parfümerieartikel
- Nahrungs- und Genussmittel
- Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf
- Reformwaren
- Zeitungen/Zeitschriften

Änderung nach der öffentlichen Auslegung

1. Die Baugrenze entlang der Straße "Diepenbroich" wurde um 3,50 m in südwestlicher Richtung verschoben bzw. neu festgesetzt.
2. Es wurde die folgende Festsetzung bzw. der folgende Hinweis für die Verrohrung des "Weidenbaches" mit einem 3,00 m breiten Bereich (gemessen ab Außenwand der Verrohrung) ergänzt:

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Hinweisen für die Verrohrung des "Weidenbaches"
Wasserrechtlicher Hinweis: Für den in der Planzeichnung festgesetzten Bereich mit wasserrechtlichen Hinweisen für die bestehende Verrohrung des „Weidenbach" ist darauf zu achten, dass keine zusätzliche statische Belastung auf diesen Bereich durch Überbauung oder angrenzende Bauwerke erfolgt.

Nachrichtliche Übernahme der Lage des verrohrten Gewässers (unterirdisch).

Festsetzungen nach BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO)

GE — Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 BauNVO)

0,8 — Grundflächenzahl (GRZ)

OK max. = 107,0 m ü.NN — Höhe baulicher Anlagen (OK=Oberkante) in Meter (m) über Normal Null (ü.NN) als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22, 23 BauNVO)

Baugrenze

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Bereich ohne Ein- Ausfahrt

5. Sonstige Planzeichen

GFL — Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Eigentümers Flurstück Nummer 1041

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind. hier: Anbauverbotszone gemäß § 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Sichtfeld

92,85 — Bestandshöhe in Meter über Normal Null

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S 1509).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -Baunutzungsverordnung- (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts -Planzeichenverordnung 990- (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S 1509).
4. Zeichenverordnung für Katasterwesen in Nordrhein-Westfalen (RdErl. des Innenministers vom 20.12.1978 - ID 2 - 7120).
5. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung (BauO NRW) -Änderung des § 65 Abs. 1 und 2 vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 729).
6. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW S. 666) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436).
7. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) -Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege- in der Neufassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010.
8. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), geändert am 11. 08.2010 (BGBl. I S. 1163).
9. Zeichenverordnung für Katasterwesen in Nordrhein-Westfalen (RdErl. des Innenministers vom 20.12.1978 - ID 2 - 7120).

0 5 10 15 20 25 50m

M.: 1:500 i.O.

Für die Erarbeitung des städtebaulichen Entwurfes

hellmann + kunze siegen
Inh.: Gerhard Kunze
städtebau & landschaftsplanung

seelbacher weg 86
57072 siegen
tel.: 0271-3136-210
fax: 0271-3136-211
mail: h-k-siegen@t-online.de

gez. dipl.-ing. g. kunze
siegen, den 09.04.2013

Verfahrensvermerke

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat am 08.05.2012 gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB den Beschluss zur Durchführung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 gem. § 13a BauGB gefasst.
Der Beschluss wurde im Mitteilungsblatt der Stadt Overath vom 17.05.2012 ortsüblich bekannt gemacht.
Overath, den 17.05.13
Bürgermeister — Ratsmitglied

ERNEUTE BEHÖRDENBETEILIGUNG
Die Stellungnahmen der Behörden sind gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 19.09.2012 bzw. E-Mail vom 20.09.2012 im Zeitraum vom 08.10.2012 bis 29.10.2012 erneut eingeholt worden.
Overath, den 17.07.13
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 08.05.2012 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes öffentlich auszulegen.
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung haben in der Zeit vom 29.05.2012 bis 29.06.2012 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.05.2012 ortsüblich bekannt gemacht.
Overath, den 17.07.13
Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS
Dieser Plan ist gemäß §§ 2 und 10 BauGB und §§ 7 und 41 GO NW durch den Rat der Stadt Overath am 26.06.2013 als Satzung beschlossen worden.
Overath, den 17.07.13
Bürgermeister — Ratsmitglied

BEHÖRDENBETEILIGUNG
Die Stellungnahmen der Behörden sind gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 16.05.2012 bzw. E-mail vom 22.05.2012 im Zeitraum vom 29.05.2012 bis 29.06.2012 eingeholt worden.
Overath, den 17.07.13
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG
Diese 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 ist gemäß § 10 BauGB mit der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Overath vom 26.07.13 in Kraft getreten.
Overath, den 26.07.13
Bürgermeister

ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 18.09.2012 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes erneut öffentlich auszulegen.
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung haben in der Zeit vom 08.10.2012 bis 29.10.2012 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27.09.2012 ortsüblich bekannt gemacht.
Overath, den 17.07.13
Bürgermeister

GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT
Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Liegenschaftskataster überein.
Overath, den .....
.....

STADT OVERATH

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB
Nr. 91 - Overath, Diepenbroich - 3. Änderung

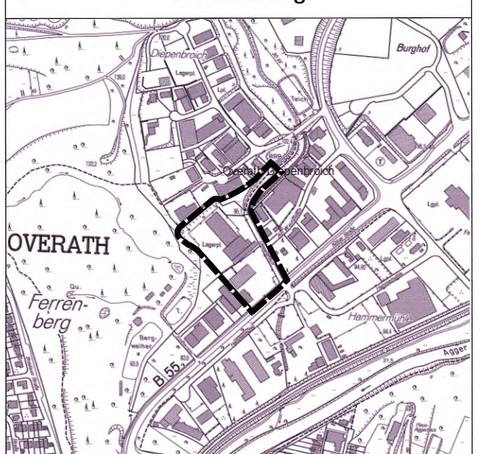

© Geobasisdaten: Rheinisch-Bergischer Kreis, Vermessungs- und Katasteramt, Bergisch-Gladbach

Übersichtslageplan M.: 1:5.000 i.O.